

# Amtsblatt

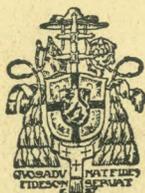
## für die Erzdiözese Freiburg.

Nr 32

Freiburg i. Br., 19. Dezember

1934

**Inhalt:** Die Pfarrkuratien und ihre Seelsorger. — Seelsorgliche Betreuung der Arbeitsdienstlager. — Weltgebetsoktav für die Wiedervereinigung im Glauben. — Theaterspielen in Pfarrgemeinde und Verein. — Neue Vorschriften über Filmvorführungen in Pfarrgemeinden und Vereinen. — Der Kirchengeschichtliche Verein der Erzdiözese Freiburg. — Nachweis arischer Abstammung. — Einrichtung eines Lichtbilderarchivs. — Einsendung der Kollektengelber. — Die Bezüge der Geistlichen. — Exerzitien. — Priester-Exerzitien. — Ernennungen. — Definitoren-Wahl — Pründebefetzungen.



### Die Pfarrkuratien und ihre Seelsorger.

Hinsichtlich der Pfarrkuratien und ihrer Seelsorger bestimmen Wir, was folgt:

1. Die Pfarrkuratie bildet einen Seelsorgsbezirk, der de iure zwar bis zur Errichtung der Pfarrpründe im Verband der Mutterpfarrei verbleibt (vgl. can. 216), der de facto aber eine selbständige Seelsorgsgemeinde darstellt. Sie ist als vicaria perpetua im Sinne des can. 1427 C. I. C. anzusehen.

2. Der Seelsorger dieser Bezirke hat die Amtsbezeichnung: Pfarrkurat.

3. Die Pfarrkuraten haben die vom Recht den Pfarrern übertragenen Befugnisse und Pflichten (can. 451 § 2 no. 2). Insbesondere haben sie die den Pfarrern zustehenden Reservatrechte (can. 462 Taufspendung, Krankenprovision, Vornahme der Verkündigungen vor den höheren Weihen und der Ehe, Eheassistenz, Beerdigungsrecht usw.).

4. Sie haben die vorgeschriebenen Kirchenbücher (Tauf-, Firmungs-, Ehe-, und Totenbuch) zu führen (can. 470).

5. Sie haben Dispensvollmacht hinsichtlich der tempora sacra (Sonntags-, Abstinenz- und Fastengebot can. 1245) und der Eheschließungen (can. 1044 und 1045 § 3).

6. Sie sind an den Sonntagen und den gebotenen Feiertagen, auch den abgestellten, zur applicatio pro populo verpflichtet (Entscheidung der Konzilstkongregation vom 5. März 1932, A. A. S. XXV, p. 436).

7. Sie haben das Recht zur Führung des Pfarrsegels (can. 470 § 4).

8. Sie sind Vorsitzende des das örtliche Kirchenvermögen verwaltenden katholischen Stiftungsrates. Sofern eine Kirchengemeinde gemäß Art. 1 D. R. St. G. bereits errichtet ist, sind sie auch Vorsitzende der etwa bestehenden Kirchengemeindevertretung bezw. Kirchengemeindeversammlung.

9. Die Pfarrkuraten sind außerordentliche Mitglieder der Stadt- bezw. Landkapitel (§ 4 der Dekanatsstatuten). Als solche haben sie auf den Kapitalkonferenzen beratende Stimme (§ 5 Abs. 3). Sie können zum Kapitelssekretär und Kapitelsbibliothekar bestellt werden.

10. Mit der Leitung einer Pfarrkuratie werden in der Regel nur solche Geistliche betraut, die bereits das Pfarrexamen abgelegt haben.

Freiburg i. Br., den 6. Dezember 1934.

† Conrad,  
Erzbischof.

\*

(Ord. 11. 12. 1934 Nr. 17857.)

### Seelsorgliche Betreuung der Arbeitsdienstlager.

Die Weihnachtstage stehen vor der Tür. Die Christenheit schickt sich an, auch seelisch sich auf die Feier der Geburt des Erlösers vorzubereiten. Wir weisen die Seelsorger, in deren Bezirk Arbeitsdienstlager sind, an, mit den Lagerleitungen zu verhandeln, in welcher Weise den katholischen Arbeitsdienstwilligen der Empfang der hl. Sakramente ermöglicht werden kann. Auch die Heimatseelsorger wollen sich um die Arbeitsdienstleute in ihren Urlaubstagen in seelsorglicher Weise annehmen. Sie ver-

dienen dieselbe Aufmerksamkeit und Betreuung, die die Kirche jederzeit den Angehörigen des Heeres zuteil werden läßt. Ueber die Erfahrungen wolle auf 15. Januar 1935 anher berichtet werden.

Freiburg i. Br., den 11. Dezember 1934.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 4. 12. 1934 Nr. 17685.)

### Weltgebetsoktav für die Wiedervereinigung im Glauben.

Vom 18. bis 25. Januar 1935 findet die vom Hl. Vater empfohlene „Weltgebetsoktav für die Wiedervereinigung im Glauben“ statt.

Wir verweisen hiezu auf unseren Erlaß Amtsblatt Nr. 32, 1933, S. 149.

Freiburg i. Br., den 4. Dezember 1934.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 14. 12. 1934 Nr. 18095.)

### Theaterspielen in Pfarrgemeinde und Verein.

Nach der Verordnung zur Durchführung des Theatergesetzes vom 18. Mai 1934 wird bestimmt:

§ 1. Theaterveranstalter ist jeder, der Aufführungen von Schauspielen, Opern oder Operetten veranstaltet, wenn sie für den allgemeinen Besuch bestimmt sind. Es kommt nicht darauf an, ob die Veranstaltung erfolgt

- a) gewerbmäßig oder gemeinnützig,
- b) ständig oder gelegentlich,
- c) durch natürliche Personen oder durch juristische Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts.

Aufführungen sind für den allgemeinen Besuch bestimmt, wenn jedermann die Befugnis zum Besuch erwerben kann.

§ 2. Auf Veranstaltungen der Kleinkunst findet das Gesetz keine Anwendung. Die §§ 33 a und 33 b der Gewerbeordnung bleiben unberührt.

§ 3. Natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts, die Theateraufführungen veranstalten (private Theaterveranstalter), müssen im Besitz einer Zulassungsurkunde sein. Die Polizei kann jederzeit Vorlegung der Zulassungsurkunde fordern. Kann der private Theaterveranstalter die Zulassungsurkunde nicht vorweisen, so ist er seitens der Polizei von Amtswegen an der Aufführung zu verhindern.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts bedürfen keiner Zulassung.

Danach bedürfen Theateraufführungen in Vereinen, wenn die Einladungen über den Rahmen der Vereinsmitglieder, der Ehrenmitglieder und ihrer Angehörigen hinausgehen, einer besonderen Zulassungsurkunde und Genehmigung. Dagegen sind juristische Personen des öffentlichen Rechts, zu denen unsere Kirchengemeinden gehören, von dieser Bestimmung befreit und dürfen ohne Weiteres Theateraufführungen veranstalten.

Diese Bestimmungen sind für die bevorstehenden Weihnachts- und Neujahrsfeiern zu beachten.

Freiburg i. Br., den 14. Dezember 1934.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 14. 12. 1934 Nr. 18096.)

### Neue Vorschriften über Filmvorführungen in Pfarrgemeinden und Vereinen.

Unter dem Vorsitz des Hochwürdigsten Herrn Bischofs Dr. Wilhelm Berning fanden in Osnabrück Besprechungen statt zwischen Pfarrer Msgr. Marschall, dem Vorsitzenden der Filmarbeitsgemeinschaft der Deutschen Katholiken (FDK) und R. Muckermann als dem Verbindungsmann zu den staatlichen Filmstellen einerseits, sowie den Vertretern der staatlichen Filmstellen (Reichspropagandaministerium und Reichsvereinigung Deutscher Lichtspielstellen — Reichsfilmkammer —) andererseits, bei denen neue Vereinbarungen über den Aufbau der katholischen Filmarbeit, insbesondere über Filmvorführungen in katholischen Pfarrgemeinden und Vereinen getroffen wurden.

Alle Spielstellen (Lauffilm, Normal- oder Schmalfilm) der katholischen Pfarrgemeinden, der Verbände, der Orden, sowie Firmen, die unter katholischem Namen arbeiten, müssen im Katholischen Lichtspiel-Verband e. V. (KLV), neue Adresse Düsseldorf, Reichsstraße 20, zusammengeschlossen sein. Durch diesen kirchlichen Verband sind die katholischen Spielstellen der Reichsvereinigung Deutscher Lichtspielstellen e. V. und damit der Reichsfilmkammer angeschlossen. Eine unmittelbare Anmeldung katholischer Spielstellen bei der Reichsvereinigung Deutscher Lichtspielstellen e. V. in Berlin ist nicht möglich.

Die Vorführung von Filmen durch katholische Pfarrgemeinden, Vereine, Institute u. a., die durch den KLV der Reichsfilmkammer angegliedert sind, ist grundsätzlich erlaubt. Sie wird geregelt durch die Bestimmungen der Reichsvereinigung Deutscher Lichtspielstellen. Diese werden den Spielstellen besonders durch die „Mitteilungen des KLV“ jeweils zur Kenntnis gebracht.

Die katholischen Spielstellen werden, ihrer Aufgabe entsprechend, in erster Linie religiöse und kulturelle Filme

vorführen. Auch der abendfüllende deutsche Groß-Kulturfilm soll gepflegt werden. Vorführung nationaler und nationalpolitischer Filme ist ebenfalls gestattet. Letztere können bei den Gaufilmstellen der NSDAF entliehen werden.

Da z. Bt. dem Aufgabengebiet der katholischen Filmarbeit entsprechende abendfüllende Filme noch nicht in genügender Zahl vorhanden sind, ist ferner für die Uebergangszeit den katholischen Spielstellen gestattet, auch Spielfilme (Filme mit nicht religiöser Spielhandlung) in den von den Pfarrgemeinden benutzten Versammlungsräumen (Sälen usw.) vorzuführen. Die von der Reichsfilmkammer erlassene Eintrittspreis- und Spielrecht-Regelung ist zu berücksichtigen.

Wo es nach Lage der örtlichen Verhältnisse tunlich erscheint, mögen die von den Gaufilmstellen der NSDAF durchgeführten Vorführungen anerkannt guter Tonspilme besonders in kinolosen Orten unterstützt werden. Auskunft über solche Spielfilme erteilt die Leitung des Katholischen Lichtspiel-Verbandes.

Katholische Filmvorführungen sind anzumelden:

- a) bei der Ortspolizeibehörde unter Vorlage der Zensurkarte und der Mitgliedskarte des RLW,
- b) bei der zuständigen Gaufilmstelle, wenn die Veranstaltung durch die Tageszeitung oder durch Plakatierung außerhalb der Vorführungsstelle als nicht geschlossene, d. h. öffentliche Filmvorführung angekündigt wurde.

Ueber Steuer- und Eintrittspreis-Regelung, Polizeivorschriften usw. unterrichtet ein vom RLW herausgegebenes Merkblatt.

Auftretende Schwierigkeiten mögen dem Leiter des RLW (Düsseldorf, Reichstraße 20) berichtet werden, damit sie durch den vom Episkopat und dem Reichspropagandaministerium amtlich bestellten Verbindungsmann der FDK und des RLW, Schriftsteller Richard Muckermann, den amtlichen Stellen unterbreitet werden können.

Durch die genannten Bestimmungen ist nur die Vorführung von Lauffilmen (Normal- oder Schmalfilm) geregelt. Lichtbildvorträge mit sogenannten Stehfilmern (Bildbänder) unterliegen keinerlei Anmeldepflicht. Die Besitzer von Bildbandapparaten sind dennoch gebeten, Mitglied des RLW (Klasse B) mit einem Jahresbeitrag von RM 3.— zu werden, damit sie durch die „Mitteilungen des RLW“ über die Aufgaben und Möglichkeiten der Verwendung von Film, Bildband und Schallplatte in der religiösen Volksbildung ständig beraten werden.

Der Jahresbeitrag der RLW-Mitglieder in Klasse A (Lauffilm) beträgt RM 18.—, von denen RM 12.—

pflichtmäßig an die Reichsfilmkammer weitergeleitet werden müssen.

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Juli bis 30. Juni, gleichlautend mit dem der Reichsfilmkammer. Mitgliedsarten gelten also bis 30. Juni 1935.

Zur Organisation der katholischen Filmarbeit sei noch folgendes mitgeteilt:

Die FDK Filmarbeitsgemeinschaft der Deutschen Katholiken (Filmreferat des deutschen Episkopates) hat auf dem Gebiete der katholischen Film- und Bildbandarbeit die geistige Führung. Sie beschäftigt sich mit den Filmproblemen und sucht die gewonnenen Erkenntnisse für Theorie und Praxis der Seelsorge und der pfarrgemeindlichen Arbeit auszuwerten, hat vorhandene und neuerstehende Filme sowie Bildbänder auf ihre Eignung zu prüfen, und sucht die katholischen filmschaffenden Kräfte zusammenzufassen u. a. m.

Vorsitzender der FDK ist Pfarrer Msgr. Marschall, der Leiter des Zentralbildungsausschusses der Deutschen Katholiken (Düsseldorf, Reichstr. 20).

Innerhalb der FDK hat der RLW (Katholischer Lichtspiel-Verband e. V. (Katholische Zentral-Bildstelle) als die Zusammenfassung aller katholischen Vorführungsstellen die praktischen Arbeiten der Organisation, Vermittlung der Spielerlaubnis seitens der staatlichen Stellen, Nachweis guten Film- und Bildmaterials u. a. m.

Der Vorsitzende des RLW ist seit Oktober 1934 Kaplan Kochs, Düsseldorf, Reichstraße 20 (bisher Leipzig).

Ueber die Vorführung von Filmen im Religionsunterricht finden noch Verhandlungen statt.

In unserer Erzdiözese kommt vor allem die Caritas-Lichtbild-Gesellschaft (Calig) in Freiburg i. Br., Werthmannplatz 2 als Beratungs- und Vermittlungsstelle von Bildbändern und Projektionsapparaten aller Art in Betracht, die seit langem eine segensreiche Tätigkeit entfaltet. Außer Projektionsapparaten für Bildbänder und Schmalfilme liefert sie auch sämtliche Bildbandserien der deutschen katholischen Verlage. Prospekte werden auf Anforderung kostenlos zugesandt.

Freiburg i. Br., den 14. Dezember 1934.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 14. 12. 1934 Nr. 17994).

Der Kirchengeschichtliche Verein der Erzdiözese Freiburg.

Unter dem 29. November 1933 haben wir im Amtsblatt der Erzdiözese S. 142 eine eindringliche Empfehlung des Kirchengeschichtlichen Vereins der Erzdiözese

veröffentlicht. Der Erfolg entsprach leider nicht den Erwartungen. Anstatt daß die Zahl der Mitglieder sich erhöht hätte, ging sie sogar infolge von Todesfällen, Austritten und nicht entsprechenden Neueintritten nicht unerheblich zurück, so daß der Mitgliederstand am 1. Dezember 1934 sich auf nur 731 belief.

Wir erachten aber den Fortbestand und die gedeihliche Weiterentwicklung des Kirchengeschichtlichen Vereins für die Erzdiözese für so wichtig, daß er und sein Publikationsorgan, das Freiburger Diözesanarchiv, unbedingt erhalten bleiben muß. Das verlangt nicht nur die ehrenvolle Vergangenheit des Vereins und der Zeitschrift, das Andenken so vieler bedeutender Männer, die im Diözesanarchiv die Ergebnisse ihrer geschichtlichen Studien veröffentlichten, das Beispiel anderer Diözesen mit ihren diözesangeschichtlichen Vereinen und Zeitschriften, das verlangt vor allem die gegenwärtige Zeit mit ihren neuen Aufgaben. Das geschichtliche Studium hat neuen Auftrieb erfahren vor allem in bezug auf die Vorgeschichte des germanischen Volkes, dessen Christianisierung, sein Brauchtum, seine Heiligen. Es wird den diözesangeschichtlichen Studien noch auf lange Zeit reicher Stoff zu Gebote stehen. Der Träger dieser Studien ist der Kirchengeschichtliche Verein der Erzdiözese und sein Publikationsorgan ist das Freiburger Diözesanarchiv. Um nun denselben auch in Zukunft zu befähigen, seine Aufgaben in vollem Umfange zu erfüllen, haben wir nach reiflicher Erwägung beschlossen anzuordnen, daß jede Pfarrei und Kuratie als solche Mitglied des Kirchengeschichtlichen Vereins der Erzdiözese werde. Der Jahresbeitrag, der nur 5 Mark beträgt, wofür der Jahresband des Diözesanarchivs geliefert wird, kann auf Kirchenmittel (Fondserträge oder Klingelbeutel) genommen werden. Die Neuregelung tritt mit Anfang des Jahres 1935 in Kraft. Wir haben das Vertrauen, daß die Herren, die seither persönlich Mitglieder des Vereins waren, diese Mitgliedschaft beibehalten.

Die Jahresbeiträge werden von der Verrechnung des Vereins eingezogen, die auch für die Zusendung des Jahresbandes des Diözesanarchivs sorgen wird.

Freiburg i. Br., den 14. Dezember 1934.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 20. 11. 1934 Nr. 16894.)

#### Nachweis arischer Abstammung.

Die Ersuchen um Aufstellung von Stammbäumen zum Nachweis arischer Abstammung hat zu einer fast unerträglichen Belastung vieler Pfarrämter geführt. Wir hoffen, daß auf Grund der im Reichsministerium des Innern mit den Vertretern der Kirchen zur Zeit geführten

Verhandlungen für die Pfarrämter eine bedeutende Erleichterung erreicht werden kann.

In Baden besitzen die Amtsgerichte Abschriften der kirchlichen Standesbücher von 1810 an. Sofern die erbetenen Nachweise arischer Abstammung nicht über das genannte Datum zurückreichen, mögen daher die Gesuchsteller an die Badischen Amtsgerichte verwiesen werden.

Freiburg i. Br., den 20. November 1934.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 11. 12. 1934 Nr. 17921.)

#### Einrichtung eines Lichtbilderarchivs.

Die im Absatz 3 unseres Erlasses vom 23. November 1934 Nr. 17378 (Amtsblatt Nr. 31, S. 295) angeführte Zeitangabe zur Einsendung der Lichtbilder ist dahin zu ändern, daß anstelle der Jahreszahl 1934 die Zahl 1935 gesetzt wird.

Freiburg i. Br., den 11. Dezember 1934.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 17. 12. 1934 Nr. 18226.)

#### Einsendung der Kollektengelder.

Alle Kollekten und Vereinsbeiträge des Jahres 1934 sind bis spätestens 1. Januar 1935 an die Erzbr. Kollektur — Postscheckkonto Karlsruhe Nr. 2379 — einzusenden. Alle später eingehenden Beträge müssen für das neue Rechnungsjahr gebucht werden.

Freiburg i. Br., den 17. Dezember 1934.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Erzb. D. St. R. 11. 12. 1934 Nr. 20575.)

#### Die Bezüge der Geistlichen.

Die Besoldungszahlung an die Beamten des badischen Staates erfolgt nach einer kürzlich auch in der Tagespresse bekannt gegebenen Verordnung vom Dezember 1934 je hälftig auf 16. und 23. des Monats. Die Zahlung der Monatsbezüge der Geistlichen in zwei Raten ist nicht gut möglich. Darum erfolgt, soweit die Mittel jeweils bereitgestellt werden können, die Zahlung der vollen Monatsbesoldung vom Januar k. Js. an jeweils am 23. jeden Monats und, sofern auf diesen Tag ein Sonntag oder Feiertag fällt, an dem vorhergehenden Werktag.

Die Bezahlung der Bezüge für den Dezember laufend. Jahres geschieht ausnahmsweise schon auf den 20. laufenden Monats.

Freiburg i. Br., den 11. Dezember 1934.

**Erzbischöflicher Oberstiftungsrat.**

(Ord. 15. 12. 1934 Nr. 18188.)

**Exerzitien.**

Nachstehend veröffentlichen wir den Exerzitienplan des Erzb. Missionsinstitutes Freiburg für das 1. Halbjahr 1935. Die Pfarrgeistlichen wollen den Gläubigen diese Exerzitien durch Anschlag zur Kenntnis bringen und des Bfteren empfehlend darauf verweisen.

Freiburg i. Br., den 15. Dezember 1934.

Erzbischöfliches Ordinariat.

\*

**Exerzitien für das 1. Halbjahr 1935****Beuron = Kloster.**

Männer: Samstag, 16. bis Mittwoch, 20. März.  
Jungmänner: Samstag, 2. bis Mittwoch, 6. März.  
Schüler höherer Lehranstalten: Dienstag, 23. bis Samstag, 27. April.

**Beuron (Maria = Trost).**

Gebildete Frauen: Montag, 13. bis Freitag, 17. Mai.  
Frauen: Montag, 11. bis Freitag, 15. März.  
Witwen: Montag, 25. bis Freitag, 29. März.  
Lehrerinnen: Sonntag, 14. bis Donnerstag, 18. April.  
Gebildete Fräulein: Montag, 6. bis Freitag, 10. Mai.  
Pfarrhaushälterinnen: Montag, 25. Februar bis Freitag, 1. März.  
Kote Kreuzschweftern: Montag, 3. bis Freitag, 7. Juni.  
Beamtinnen und Geschäftsgehilfinnen: Montag, 17. bis Freitag, 21. Juni.  
3. Ordensmitglieder: Montag, 18. b. Freitag, 22. Februar.  
Vorstandsmitglieder und Jugendführerinnen der marianischen Jungfrauenkongregationen: Mittwoch, 6. bis Sonntag, 10. März.  
Kongreganistinnen: Samstag, 16. b. Mittwoch, 20. März.  
Jungfrauen (über 30 Jahren): Montag, 1. bis Freitag, 5. April.  
Jungfrauen (unter 30 Jahren): Montag, 14. bis Freitag, 18. Januar.

**Segne.**

Männer: Samstag, 29. Dezember 1934 bis Mittwoch, 2. Januar 1935.  
" Samstag, 23. bis Mittwoch, 27. März.  
Mesner: Montag, 4. bis Freitag, 8. Februar.  
Arbeiter: Gründonnerstag, 18. bis Ostermontag, 22. April.  
Jungmänner und Gefellen: Samstag, 16. bis Mittwoch, 20. März.  
Mittelschüler: Palmsonntag, 14. bis Karmittwoch, 17. April (abends).  
Frauen: Montag, 11. bis Freitag, 15. Februar.

Pfarrhaushälterinnen: Montag, 29. April bis Freitag, 3. Mai.

3. Ordensmitglieder und Interessentinnen: Montag, 14. bis Freitag, 18. Januar.

Vorstandsmitglieder und Jugendführerinnen der marianischen Jungfrauenkongregationen: Mittwoch, 20. bis Sonntag, 24. Februar.

Kongreganistinnen: Samstag, 26. bis Mittwoch, 30. Jan.  
" Samstag, 30. März bis Mittwoch, 3. April.

" Donnerstag, 27. Juni bis Montag, 1. Juli.

Jungfrauen: Samstag, 18. bis Mittwoch, 22. Mai.

**Studenberg.**

Männer: Mittwoch, 6. bis Sonntag, 10. März.  
Kaufleute: Mittwoch, 20. bis Sonntag, 24. März.  
Laienapostolat (Männer und Jungmänner): Samstag, 5. bis Mittwoch, 9. Januar.  
Jungmänner und Gefellen: Donnerstag, 18. bis Sonntag, 21. April (abends).  
Frauen: Montag, 18. bis Freitag, 22. Februar.  
Mitglieder des Müttervereins: Montag, 8. bis Freitag, 12. April.  
Laienapostolat (Frauen und Jungfrauen): Mittwoch, 6. bis Sonntag, 10. Februar.  
Kongreganistinnen: Samstag, 19. bis Mittwoch, 23. Jan.  
" Montag, 25. bis Freitag, 29. März.  
" Mittwoch, 1. bis Sonntag, 5. Mai.  
Jungfrauen, welche schon Exerzitien gemacht haben: Montag, 11. bis Freitag, 15. Februar.  
Jungfrauen: Samstag, 2. bis Mittwoch, 6. März.

**Medaretz.**

Männer: Samstag, 9. bis Mittwoch, 13. Februar.  
Mesner: Montag, 14. bis Freitag, 18. Januar.  
Beamte und Kaufleute: Mittwoch, 29. Mai bis Sonntag, 2. Juni.  
Jungmänner und Gefellen: Donnerstag, 18. bis Montag, 22. April.  
Jungführer: Samstag, 29. Dezember 1934 bis Dienstag, 1. Januar 1935 abends.  
Aufbaukurs für Mittelschüler: Mittwoch, 2. bis Sonntag, 6. Januar.  
Mittelschüler: Dienstag, 23. bis Samstag, 27. April.  
Schulentslassungsschüler: Sonntag, 14. bis Mittwoch, 17. April abends.  
Frauen: Montag, 4. bis Freitag, 8. Februar.  
" Dienstag, 14. bis Samstag, 18. Mai.  
Witwen: Montag, 25. bis Freitag, 29. März.  
Jungfrauen: Montag, 4. bis Freitag, 8. März.

**Kongreganistinnen:** Montag, 21. bis Freitag, 25. Januar.  
 " Freitag, 7. bis Dienstag, 11. Juni.  
**Jungmädchen:** Mittwoch, 12. bis Sonntag, 16. Juni.

### Neufahed.

**Männer:** Donnerstag, 21. bis Montag, 25. März.  
**Studierende der Hochschule:** Samstag, 13. bis Mittwoch,  
 17. April.  
**Jungmänner:** Samstag, 16. bis Mittwoch, 20. März.  
**Mittelschüler:** Mittwoch, 2. bis Sonntag, 6. Januar.  
**Frauen:** Montag, 8. bis Freitag, 12. April.  
**Lehrerinnen:** Dienstag, 23. bis Samstag, 27. April.  
**3. Ordensmitglied.:** Dienstag, 26. bis Samstag, 30. März.  
**Jungfrauen, die schon Exerzitien gemacht haben:**  
 Montag, 1. bis Freitag, 5. April.  
**Jungfrauen:** Montag, 11. bis Freitag, 15. März.

### Wohlen.

**Männer:** Samstag, 29. Dezember 1934 bis Dienstag,  
 1. Januar 1935 nachmittags.  
**Männer:** Donnerstag, 4. bis Sonntag, 7. April (nachm.).  
 " Donnerstag, 18. bis Montag, 22. April (besezt).  
**Jungmänner und Gesellen:** Donnerstag, 14. bis Sonn-  
 tag, 17. März (nachm.).  
**Mittelschüler:** Sonntag, 14. bis Mittwoch, 17. April früh.  
**Frauen:** Montag, 11. bis Freitag, 15. Februar.  
 " Montag, 25. bis Freitag, 29. März.  
**Pfarrhaushalterinnen:** Montag, 25. Februar bis Frei-  
 tag, 1. März.  
**3. Ordensmitglied.:** Montag, 4. bis Freitag, 8. März.  
 " Mittwoch, 22. bis Sonntag, 26. Mai.  
**Kongreganistinnen:** Mittwoch, 1. bis Sonntag, 5. Mai.  
**Jungfrauen:** Mittwoch, 2. bis Sonntag, 6. Januar.  
 " Mittwoch, 6. bis Sonntag, 10. Februar.  
 " Mittwoch, 20. bis Sonntag, 24. März.  
 " Mittwoch, 29. Mai bis Sonntag, 2. Juni.

### Bad Innau.

**Männer:** Samstag, 16. bis Mittwoch, 20. Februar.  
**Jungmänner:** Samstag, 9. bis Mittwoch, 13. Februar.  
**Frauen:** Dienstag, 5. bis Samstag, 9. Februar.  
**Lehrerinnen:** Mittwoch, 17. bis Sonntag, 21. April.  
**Jungfrauen:** Freitag, 1. bis Dienstag, 5. Februar.

### Allgemeine Bemerkungen.

#### Adressen der Exerzitienhäuser:

An die Exerzitienleitung der Erzabtei Beuron, Hohenzollern.  
 " " Oberin des Exerzitienhauses „Maria-Trost“ Beuron,  
 Hohenzollern.  
 " die Exerzitienhausleitung in Hegne, Amt Konstanz, Baden.

An die Exerzitienhausleitung Lindenberg, Post St. Peter,  
 Schwarzwald. — Auto-Anschluß an der Station  
 Kirchzarten auf Zug 1<sup>32</sup> Uhr (von Freiburg her)  
 und 3<sup>12</sup> Uhr (von Neustadt her). — Kirchzarten —  
 Lindenberg —.90 Fahrpreis.

An die Exerzitienhausleitung in Neckarelz, Amt Mosbach,  
 Baden.

An das Kloster Neufahed, Post Bühl, Baden. — Post-Auto  
 Verbindung von Bahnhof Bühl nach Neufahed.  
 " " Exerzitienhaus „Himmelspforte“ in Wohlen, A. Lörrach,  
 Baden.

" die Leitung des Bades Innau, Hohenzollern.

Man möge das Divisangebetbuch (Magnifikat) mitbringen  
 und bis längstens abends 5 Uhr im Exerzitienhaus eintreffen.  
 Beginn der Exerzitien in der Regel um 7 Uhr abends. Im Ver-  
 hinderungsfalle wird rechtzeitige Abmeldung oder eine Stell-  
 vertretung erbeten. Der Anmeldung bitte Rückporto beilegen.

### Priester-Exerzitien

in der Benediktinerabtei Maria Saach (Andernach = Land)  
 vom 14. bis 18. Januar 1935 unter Leitung von  
 P. Prior Dr. theol. Albert Hammenstedt.

### Ernennungen.

Seine Heiligkeit Papst Pius XI. hat laut Urkunde  
 vom 29. November d. J. die Herren Erzb. Geistl. Rat  
 Karl Schweizer, Dompräbendar und Domkapellmeister  
 a. D. in Freiburg i. Br., und Erzb. Geistl. Rat Paul  
 Fries, Stadtpfarrer in Triberg und Dekan des Ka-  
 pitels Ringtal, zu Päpstlichen Geheimkammerern ernannt.

### Definitoren-Wahl.

Die Wahl des Pfarrers Anton Hoch in Hafmers-  
 heim zum Definitor des Kapitels Mosbach wurde  
 kirchenobrigkeitlich bestätigt.

### Pfriendebefetzungen.

Die kanonische Institution haben erhalten am  
 18. Nov.: Fridolin Graf, Pfarrer in Unterkirnach, auf  
 die Pfarrei Friedingen.  
 18. " Franz Balzer, Pfarrverweser in Waldhausen,  
 auf die Pfarrei Schloßau.  
 25. " Adolf Müller, Pfarrer in Hofgrund, auf  
 die Pfarrei Raithaslach.  
 25. " Johann Joseph Benschlein, Pfarrer in  
 Oberschefflenz, auf die Pfarrei Balg.  
 8. Dez.: Georg Schmitt, Pfarrkurat in Wagen-  
 schwend, auf die Pfarrei Lausheim.

